

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.06.2025

Das Studierendenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.06.2025 die folgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen.

I. Einberufung und Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments

§ 1

Das Studierendenparlament (Stupa) wird zu seiner ersten ordentlichen Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidium des Stupa innerhalb der letzten zwei Wochen des jeweiligen Wintersemesters einberufen.

§ 2

In der ersten Sitzung der neuen Legislatur leitet ein Mitglied des Ältestenrats, im Falle von dessen Abwesenheit das bisher amtierende Präsidium und im Fall von dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Stupa die Sitzung, bis das neugewählte Präsidium das Amt übernimmt.

§ 3

Die vorläufige Sitzungsleitung ernennt mindestens ein Mitglied des Stupa zur vorläufigen schriftführenden Person. Es kann auch eine andere anwesende Person, die sich freiwillig meldet, zur vorläufigen schriftführenden Person ernannt werden. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Abgeordneten.

§ 4

Nach Feststellen der Beschlussfähigkeit des Stupa wird die Wahl des Präsidiums und der schriftführenden Person(en) vorgenommen.

II. Aufgaben des Präsidiums

§ 5

Das Präsidium vertritt das Stupa und regelt seine Geschäfte.

§ 6

Das Präsidium fördert die Arbeiten des Stupa und leitet die Verhandlungen und Debatten gerecht und unparteiisch. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen in ihrer Eigenschaft als Verhandlungsleitung zur Sache reden.

§ 7

Das Präsidium wahrt die Würde und die Rechte des Stupa und die Ordnung im Haus.

§ 8

Jedes Mitglied des Präsidiums vertritt das Präsidium auch alleine. Das Präsidium fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9

Das Präsidium konstituiert die Ausschüsse und Kommissionen des Stupa. Die Mitglieder des Präsidiums haben Antrags- und Rederecht in allen Ausschüssen und Kommissionen.

§ 10

Wenn dem Präsidium eine geregelte Durchführung der Sitzung unmöglich erscheint, kann es die Sitzung schließen. Die nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Das Präsidium hat hierfür eine außerordentliche Nachfolgesitzung einzuberufen.

§ 11

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Präsidiums kann der Einspruch unverzüglich eingelegt werden.

§ 12

Das Präsidium terminiert alle ordentlichen Sitzungen der Legislatur vor. Dies sollte möglichst direkt nach der konstituierenden Sitzung und spätestens zwei Wochen vor der ersten ordentlichen Sitzung passieren.

III. Verwaltungsausschuss**§ 13**

Der Verwaltungsausschuss soll paritätisch von allen Fraktionen des Stupa besetzt werden. Die genaue Mitgliederzahl wird vom Stupa vor der Wahl des Ausschusses festgelegt.

§ 14

Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses sollen immer frühestens am dritten Tag vor der Stupa-Sitzung stattfinden. Diese Sitzungen sollen analog zu § 12 vorterminiert und dem Präsidium mitgeteilt werden.

§ 15

Der Verwaltungsausschuss tagt hochschulöffentlich.

IV. Aufgaben der Abgeordneten**§ 16**

Jedes Mitglied des Stupa ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 17

Jedes Mitglied des Stupa hat bei der Sitzung die Pflicht, alles zu tun, was geeignet ist, dem Fortgang der Sitzung zu dienen.

§ 18

Sie haben insbesondere bei der Beratung und Abstimmung anwesend zu sein sowie an den Arbeiten der Versammlung teilzunehmen.

V. Einberufung des Studierendenparlaments

§ 19

Das Stupa wird vom Präsidium gemäß § 10 der Satzung der Studierendenschaft einberufen.

§ 20

Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt schriftlich an die Einzelmitglieder und Fraktionen des Stupa, in dem Ort und Zeit der Sitzung sowie ein Tagesordnungsvorschlag genau bezeichnet sind. Zu jeder weiteren Sitzung wird in Textform einberufen. Dieser Einladung werden bis dahin dem Präsidium vorliegende Anträge sowie in der Regel das Protokoll der vorherigen Sitzung beigelegt.

§ 21

Die Einladung wird dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dem Ältestenrat, den Fachschaftsräten sowie den autonomen Referaten und dem unabhängigen Fachschaftenreferat zur Kenntnisnahme in Textform zugeleitet. Sie wird der studentischen Öffentlichkeit durch Aushang und Ankündigung auf der Internetseite des Stupa bekanntgegeben.

§ 22

Ordentliche Sitzungen sind spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung einzuberufen.

§ 23

Die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen hat spätestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.

§ 24

Alle Sitzungen, die nicht vom Präsidium gemäß § 12 vortermiiniert wurden, und gemäß § 22 einberufen wurden, gelten als außerordentlich. Insbesondere auch alle Sitzungen die nach § 10 Abs. (2) und § 11 Abs. (2) der Satzung der Studierendenschaft einberufen wurden.

§ 25

Wenn Sitzungen verschoben werden, gelten für den neuen Termin sämtliche Regelungen und Bedingungen wie zur Einberufung jeder anderen Sitzung. Insbesondere gilt auch § 24.

§ 26

Das Stupa kann dem Präsidium für die Einberufung der nächsten Sitzung zeitliche und räumliche Auflagen sowie Auflagen zum Tagesordnungsvorschlag erteilen.

VI. Tagesordnung

§ 27

Ein Tagesordnungsvorschlag wird vom Präsidium aufgestellt.

§ 28

Die Tagesordnung enthält:

- (1) Eröffnung
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (3) Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung
- (4) Vorstellung der vorliegenden Anträge
- (5) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- (6) Berichte
- (7) Wahlen
- (8) Anfragen
- (9) Anträge
- (10) Verschiedenes

Diese Punkte sollten weiter aufgegliedert werden: Bei Wahlen ist aufzuführen, zu welchen Organen zu wählen ist, bei Anträgen und Anfragen sollen die einzelnen Anträge und Anfragen benannt werden. Eine beliebige Reihenfolge der Inhalte der Tagesordnung ist möglich. Diese Reihenfolge wird jedoch empfohlen.

§ 29

Die Änderung der Tagesordnung nach ihrer Genehmigung erfordert die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stupa.

VII. Anträge

§ 30

Anträge zu ordentlichen Sitzungen sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

§ 31

Der Verwaltungsausschuss kann Anträge noch bis spätestens am Tag vor der ordentlichen Sitzung beim Präsidium einreichen.

§ 32

Anträge zu außerordentlichen Sitzungen sind bis zum Beginn der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

§ 33

Alle Anträge sollen zur Sitzung des Verwaltungsausschusses, die direkt vor der nächsten Stupa-Sitzung liegen, vorliegen.

§ 34

Das Präsidium hat Anträge, die ihrem Wesen nach nicht vor der Genehmigung der Tagesordnung eingereicht werden konnten, zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen, sofern sie ihrem Wesen nach nicht vertagbar sind. Diese können außerdem mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Stupa-Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden (siehe § 83 (15)).

VIII. Anfragen

§ 35

Anfragen können in Textform beim Präsidium eingereicht oder mündlich während der Sitzung gestellt werden.

§ 36

Anfragen in Textform, die gestellt werden an

- (1) den AStA,
- (2) den Ältestenrat oder
- (3) das Präsidium

sollen in Textform beantwortet werden, wenn sie mindestens am siebten Tag vor der Stupa-Sitzung beim Präsidium eingereicht wurden.

§ 37

Anfragen können außerdem gestellt werden an

- (1) die Ausschüsse des Studierendenparlaments,
- (2) die autonomen Referate,
- (3) das unabhängigen Fachschaftenreferat,
- (4) die Fraktionen des Stupa,
- (5) amtierende AStA-Sprecherinnen und -Sprecher,
- (6) amtierende AStA-Referentinnen und -Referenten oder (7) amtierende Abgeordnete des Studierendenparlaments.

§ 38

Anfragen, die spätestens am siebten Tag vor der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden, müssen bis zur darauffolgenden Sitzung in Textform oder in dieser Sitzung mündlich beantwortet werden.

§ 39

Alle anderen Anfragen, außer der in § 36 explizit in Textform geforderten, können in Textform oder mündlich noch in derselben Sitzung beantwortet werden.

§ 40

Antworten in Textform sind beim Präsidium spätestens am Tag vor der Sitzung einzureichen. Zudem sollen diese dem Anfragersteller zugeleitet werden.

§ 41

Bevor die Antwort vorgetragen wird, muss dem Präsidium mitgeteilt werden, ob die Antwort in Textform zur Verfügung gestellt wird oder die Beantwortung nur mündlich erfolgt.

§ 42

Mündliche Anfragen müssen wörtlich protokolliert werden. Die Antworten werden auf Antrag ebenfalls wörtlich protokolliert. (siehe 0)

§ 43

Alle Anfragen und Antworten sollen nach besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden.

IX. Beschlussfähigkeit**§ 44**

Zu Beginn jeder Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft fest. Zur Kontrolle der Beschlussfähigkeit führt das Präsidium eine Anwesenheitsliste. Später kommende Mitglieder des Stupa haben ihre Anwesenheit dem Präsidium zu melden. Mitglieder, die vor Ende der Sitzung gehen, melden sich beim Präsidium ab.

§ 45

Bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Sitzungsleitung ist die Sitzung beschlussunfähig. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit jederzeit neu überprüft werden.

§ 46

Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung, das heißt alle verbleibenden Tagesordnungspunkte, sofort auf die nächste Sitzung vertagt. Das Präsidium hat hierfür eine außerordentliche Nachfolgesitzung einzuberufen. Diese ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder beschlussfähig.

X. Rede-, Anfrage-, Antrags- und Stimmrecht**§ 47**

Anträge zur Tagesordnung können von allen Studierenden gestellt werden.

§ 48

Rede-, Anfrage- und Antragsrecht haben die Mitglieder des Stupa, des Ältestenrates, des AStAs und die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und autonomen Referate. Zudem haben Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen, im Rahmen ihrer Arbeit, Rede-, Anfrage und Antragsrecht.

§ 49

Das Präsidium kann jeder anwesenden Person das Rederecht zu einem Tagesordnungspunkt einräumen. Dies ist in der Sitzung anzuzeigen.

§ 50

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Stupas.

XI. Worterteilung und Wortmeldung**§ 51**

Keine teilnehmende Person der Sitzung darf sprechen, wenn ihr das Präsidium nicht das Wort erteilt hat.

§ 52

Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Aufzeigen mit einer Hand. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch gleichzeitiges Aufzeigen mit beiden Händen oder den Zuruf "zur Geschäftsordnung".

§ 53

Das Präsidium stellt nach den Wortmeldungen eine Redeliste auf, nach der das Präsidium das Wort erteilt. Die Quotierung der Redeliste erfolgt gemäß a) und b).

a) Einfach quotierte Redeliste: Das Präsidium kann Personen bevorzugen, die bisher keine oder weniger Beiträge zu dem Sachverhalt oder insgesamt geleistet haben.

b) Doppelt quotierte Redeliste: Zusätzlich zur einfach quotierten Redeliste können Meldungen von strukturell benachteiligten und unterrepräsentierten Gruppen priorisiert werden, dazu gehören unter anderem FLINTA*, BIPOC, Menschen jüdischer Abstammung, Menschen mit Migrationsgeschichte, Erstakademiker*innen und Menschen mit Behinderungen.

§ 54

Das Präsidium unterbricht die Redeliste bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung.

§ 55

Das Präsidium kann von der Redeliste abweichen, wenn ihm dies für den Fortgang der Verhandlung dienlich erscheint. Diese Maßnahme ist der Versammlung anzuzeigen.

§ 56

Die Redezeit kann vom Präsidium beschränkt werden, jedoch nicht unter 3 Minuten. Die Redezeit ist für alle Rednerinnen und Redner gleich.

§ 57

Das Präsidium kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Sache bereits zuvor zur Sache verwiesen worden, so kann ihm das Präsidium das Wort entziehen.

XII. Form der Abstimmung**§ 58**

Das Präsidium stellt die Fragen so, dass gefragt wird, ob Zustimmung erteilt wird oder nicht.

§ 59

Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das Stupa.

§ 60

Auf Antrag eines Stupa-Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim oder namentlich. Die geheime geht der namentlichen Abstimmung vor. Bei namentlicher Abstimmung sind die Namen mit der Stimmentscheidung in das Protokoll aufzunehmen.

XIII. Abstimmung**§ 61**

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ist der Antrag angenommen, wenn von allen abgegebenen Stimmen die Zahl der zustimmenden Stimmen die der ablehnenden Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit).

§ 62

Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn weniger als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben. Zur Feststellung, ob eine Abstimmung ergebnislos ist, kann die Feststellung der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder beantragt werden. Dies beeinflusst nicht die generelle Beschlussfähigkeit (Siehe 0).

§ 63

Entgegenstehende Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung werden hiervon nicht berührt.

XIV. Zweifel an der Abstimmung**§ 64**

Wird das Abstimmungsergebnis begründet angezweifelt, so wird die Abstimmung einmal wiederholt. Dabei sind die Stimmen genau zu zählen.

§ 65

Eine Anfechtung ist nur unmittelbar nach der Abstimmung möglich.

XV. Wiederaufnahme der Beratungen**§ 66**

Eine bereits abgeschlossene Beratung wird innerhalb derselben Sitzung wiederaufgenommen, wenn Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

§ 67

Durch die Wiedereröffnung der Debatte gilt ein früher gefasster Beschluss als aufgehoben.

XVI. Protokoll**§ 68**

Über die Verhandlungen im Stupa wird von der oder den schriftführenden Person(en) binnen einer Woche nach jeder Sitzung ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von ihr oder ihm und dem Präsidium unterzeichnet ist.

§ 69

Das Protokoll enthält:

- (1) eine Zusammenfassung der Berichte und der Beantwortung der gestellten Fragen;
- (2) den Inhalt der gehaltenen Reden;
- (3) den Wortlaut aller mündlichen Anträge, Anfragen und ggf. Antworten, die Namen der Antragstellenden (mit Fraktionszugehörigkeit), das Ergebnis der Abstimmung;
- (4) die kandidierende(n) Person(en) und das Ergebnis bei Wahlen;
- (5) persönliche Erklärungen.

§ 70

Einzelne Wortbeiträge innerhalb der Sitzung müssen auf Antrag wörtlich protokolliert werden (siehe § 83 (2)).

§ 71

Vor Beschluss des Protokolls können Änderungen an diesem beantragt werden.

- a) Inhaltliche Änderungen der protokollierten Redebeiträge dürfen nur durch die jeweils sprechende Person getätigt werden.
- b) Wörtliche Protokollierungen können nicht geändert werden.
- c) Bei Widerspruch gegen jegliche Art der Änderungen muss diese mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das fertige Protokoll wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird mit Verweis auf nachträgliche Änderung im Protokoll bei dem geänderten Abschnitt vermerkt.

XVII. Verfahren bei Anträgen auf Beschlussfassung**§ 72**

Anträge auf Beschlussfassung sollen dem Präsidium schriftlich vorliegen.

§ 73

Anträge auf Beschlussfassung können durch einfachen Stupa-Beschluss in zwei getrennten Lesungen behandelt werden. Alle Anträge, die die Satzung und den Haushaltsplan betreffen, müssen in zwei getrennten Lesungen verhandelt werden.

§ 74

Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass gleichartige Anträge oder verwandte Anträge gemeinsam beraten werden. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so wird der weitest gehende zuerst behandelt.

§ 75

In der 1. Lesung findet die Grundsatzdebatte statt. Der Antrag wird vorgestellt und begründet. Nur in dieser Lesung gibt es die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen. Die 1. Lesung wird durch den Beschluss, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen, oder den Beschluss, in die Einzelberatung einzutreten, beendet.

§ 76

In der Einzelberatung (2. Lesung) stellt das Präsidium den Antrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge und Zusatzanträge müssen beim Präsidium nach Aufforderung schriftlich eingereicht

werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst behandelt. Nimmt die Hauptantragstellerin oder der Hauptantragsteller einen Änderungs- oder Zusatzantrag mit auf, so ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.

§ 77

Nach Stellung eines Änderungs- oder Zusatzantrages kann die Sache an einen Ausschuss verwiesen werden. Dieser Ausschuss wird vom Stupa gewählt, sofern nicht bereits ein ähnlicher Ausschuss besteht.

§ 78

Am Schluss der 2. Lesung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Liegen dazu keine Wortmeldungen mehr vor, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag zu beschließen.

§ 79

Auf Verlangen muss der Antrag abschnittsweise zur Abstimmung gestellt werden.

XVIII. Meldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 80

Meldungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

§ 81

Eine Wortmeldung zur GO ist sofort zu behandeln; Rednerinnen und Redner dürfen nicht unterbrochen werden.

§ 82

Meldungen zur GO sind insbesondere:

- (1) ein Hinweis zur GO,
- (2) eine Anfrage zur GO,
- (3) die Zurückziehung eines Antrages oder einer Anfrage oder
- (4) die Aufnahme eines Antrages.

§ 83

Anträge zur GO sind insbesondere:

- (1) Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung, wobei geheime Abstimmung zu bevorzugen ist (siehe § 60).
- (2) Antrag auf wörtliche Protokollierung.
- (3) Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe auch § 45).
- (4) Der Antrag auf Feststellung der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder.
- (5) Der Antrag auf Vertagung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird.
- (6) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass der Punkt nicht erörtert wird.
- (7) Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Punktes auf der Tagesordnung (siehe auch § 29).
- (8) Der Antrag auf Veränderung der Reihenfolge in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden.
- (9) Antrag auf Schluss der Debatte, bedeutungsgleich mit dem Antrag auf sofortige Abstimmung. Seine Annahme bewirkt, dass sofort in die Abstimmung eingetreten wird.
- (10) Antrag auf Schluss der Redeliste. Seine Annahme bewirkt, dass die Redeliste geschlossen und vor der Abstimmung abgearbeitet wird.
- (11) Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
- (12) Antrag auf Neuformulierung einer Frage zur Abstimmung.
- (13) Antrag auf Aufhebung einer Ermessensentscheidung des Präsidiums.
- (14) Antrag auf Aussetzung der Verhandlungen („Sitzungspause“, „Fraktionspause“) für eine bestimmte Dauer.
- (15) Antrag auf Behandlung eines Dringlichkeitsantrags. Hierzu wird eine Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Stupa-Mitgliedern benötigt (siehe § 34).

§ 84

Erhebt sich gegen einen Antrag zur GO kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenstimme abzustimmen. Den Anträgen aus § 83 (1), (2), (3) und (4) ist ohne Abstimmung immer stattzugeben.

XIX. Wahl der studentischen Mitglieder in die Ausschüsse der Kollegialorgane sowie überregionale studentische Gremien**§ 85**

Das Stupa wählt die Delegierten. Diese sind dem Stupa Rechenschaft schuldig.

§ 86

Das Stupa kann den Delegierten für bestimmte Punkte der Tagesordnung der Sitzungen Weisungen erteilen.

XX. Bildung von Fraktionen**§ 87**

Die Mitglieder des Stupa können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Dies erfolgt durch Mitteilung in Textform an das Präsidium oder durch Erklärung zum Protokoll in einer Sitzung.

§ 88

Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

§ 89

Sofern keine anderslautenden Erklärungen vorliegen, gelten die zur Wahl angetretenen Listen als Fraktionen.

§ 90

Die Bestimmungen zum Nachrücken und zur Stellvertretung gemäß § 8 der Satzung der Studierendenschaft werden hiervon nicht berührt.

XXI. Schlussbestimmungen**§ 91**

Die GO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

§ 92

Die GO soll zusätzlich vom Stupa-Präsidium in den Beschlüssen des Studierendenparlaments veröffentlicht werden.